



Statuten

Verein Swiss Powerline Academy

Art. 1 – Name

Unter dem Namen Swiss Powerline Academy besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein vertritt die Interessen und Anliegen der Branche (Netzinfrastruktur) in den Punkten Weiterbildung, Schulungen und die Förderung von Qualitätsstandards für sicheres Arbeiten auf Weitspannleitungen mit Hochspannung (ESTI- Weisung 245).

Art. 2 – Sitz

Der Sitz des Swiss Powerline Academy befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Es werden vier Geschäftsstellen geführt, diese sind regional aufgeteilt in Süd, Nord, West und Ost. Der Hauptsitz wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 3 – Zweck

Arbeiten auf Weitspannfreileitungen ist mit hohen Risiken verbunden. Es braucht Wissen, Können und Erfahrung, um alle Gefahren zu erkennen und zu bewältigen. Freileitungsmonteur*innen müssen deshalb über eine solide Grundausbildung verfügen und durch situationsgerechte Nachinstruktionen befähigt sein, die Arbeiten nicht nur in einer guten Qualität und termingerecht, sondern eben auch sicher auszuführen. Um die Anforderungen an die Grundausbildung und insbesondere an die Nachinstruktionen erfüllen zu können, wurde auf Initiative der Branche die Funktion «Autorisierter Ausbilder*in» eingeführt und im Regelwerk ESTI Nr. 245. verankert.

In den sich selbst finanzierenden Lehrgängen werden geeigneten Mitarbeitenden (Der Branche) das Rüstzeug gelehrt, damit sie in ihrer Unternehmung ihre Arbeitskollegen (Freileitungsmonteur*innen, Korrosionsschützer, usw.) eigenverantwortlich ausbilden können.

Die SwissPowerlineAcademy organisiert und veranstaltet in allen Landesteilen und Sprachen Lehrgänge.

Der Verein vertritt dabei das Interesse und Anliegen der Branche gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Institutionen und anderen relevanten Stakeholdern.



Der Verein setzt sich für die Förderung von Qualitätsstandards in der Branche ein und arbeitet aktiv an der Entwicklung und Implementierung von Best Practices.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Leitungseigentümer (Branche), Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Regierungsstellen und anderen Organisationen, um eine Vernetzung zu schaffen.

Der Verein engagiert sich in der Entwicklung und Beeinflussung von sicherem Arbeiten auf Weitspannleitungen mit Hochspannung (Bildungspolitik), um sicherzustellen, dass die Interessen der Branche angemessen berücksichtigt werden.

Der Verein unterstützt Forschung und Innovation im Grossleitungsbau, um die kontinuierliche Weiterentwicklung von Lehr- und Lernmethoden für das eingesetzte Montagepersonal und/oder die Planungsabteilungen. Damit sollen die Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Effizienz gefördert werden.

Der Verein organisiert branchenspezifische Veranstaltungen, Konferenzen und Foren, um den Austausch von Wissen und Erfahrungen in der Branche zum Thema Sicheres Arbeiten auf Weitspannleitungen mit Hochspannung fördern.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass Technologien auch digitale Innovationen in der Branche effektiv integriert werden und unterstützt Unternehmungen der Branche bei der Entwicklungen von Inhalten für sicheres Arbeiten auf Weitspannleitungen mit Hochspannung.

Der Verein entwickelt mit der Branche der Leitungsbauunternehmungen, wenn nötig neue Lehrgänge, hilft bei Branchenstandards mit und unterstützt die Branche in Belangen der Zusammenarbeit mit Durchführungsorganen und Leitungseigentümer.

Art. 4 – Mittel / Finanzielles

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mittliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Alle Mitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vereinsvorstand setzt die Beiträge für Events und Bildungsangebote fest. Die Rechnung für die Veranstaltungen wird der Generalversammlung vorgelegt.

Art. 5 – Mitgliedschaften

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, jedes Aktivmitglied hat je eine Stimme.

Personen, die sich in besonderen Massen für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet..

Art. 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 7 – Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.
Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstösse gegen den Zweck des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Art. 8 – Folgen

Durch Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Für alle Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, bleibt es weiterhin haftbar. Allfällige Rechtsnachfolger haften dem Verein gegenüber für alle mit der Mitgliedschaft des Rechtsvorgängers verbundenen Pflichten.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle;
- d) Bei Bedarf: Kommissionen oder Arbeitsgruppen

Art. 11 – Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen als unentziehbare Kompetenzen Erlass und Änderungen der Statuten, der Entscheid über die freiwillige Auflösung des Vereins sowie das Aufsichtsrecht über die Vereinsorgane zu. Sie hat folgende Kompetenzen:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung des Vorstandspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
3. Wahl von Mitgliedern für Kommissionen oder Arbeitsgruppen
4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Auflösung des Vereins

Art. 12 – Versammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Revisionsstelle oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Verhandlungsgegenstände verlangt werden. Eine Solche Versammlung ist innert Monatsfrist seit Eintreffen des Begehrens einzuberufen.

Art. 13 – Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der auch Zeit und Ort bestimmt.

Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder das Traktandum eines Verhandlungsgegenstandes beantragt haben.

Art. 14 – Elektronische Abstimmungen

Elektronische Abstimmungen sind im Rahmen dieser Statuten als gültige und anerkannte Form der Entscheidungsfindung anerkannt.

Unter elektronischen Abstimmungen werden alle Formen der digitalen Stimmabgabe verstanden, die durch die festgelegte Sicherheits- und Authentifizierungsmechanismen des Vereins unterstützt werden.

Die genauen Verfahren und technischen Details für elektronische Abstimmungen werden durch separate Regelungen und Richtlinien festgelegt, die vom Vorstand nach Bedarf erlassen und aktualisiert werden.

Ergebnisse von elektronischen Abstimmungen sind für alle Mitglieder verbindlich und haben des rechtlichen Statuts wie die Ergebnisse von Präsenzabstimmungen.

Die Bekanntmachung von elektronischen Abstimmungen und die Kommunikation der Ergebnisse erfolgen auf den offiziellen Kommunikationskanälen des Vereins, einschliesslich elektronischer Medien.

Art. 15 – Anträge

Die Mitgliederanträge, die auf die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung gesetzt werden sollen, müssen spätestens dreissig Tagen vor der Versammlungstag dem Präsidenten des Vereins schriftlich begründet eingereicht werden.

Art. 16 – Vorsitz

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied und, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, der von der Mitgliederversammlung gewählte Tagesvorsitzende. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler.

Der Sekretär des Vereins, welcher vom Vorstand bestimmt wird, führt das Protokoll. Im Falle seiner Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende einen anderen Protokollführer.

Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Liste der anwesenden Mitglieder;
2. Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
3. Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen

Art. 17 – Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen, Mehrheit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung kann auch über Verhandlungsgegenstände beschliessen, die nicht mit der Einladung angekündigt wurden, es sei denn, es solle über die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung erfasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf Antrag von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen, wobei hierfür die Mehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich sind.

Art. 18 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.

Die Amtsdauer endigt mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Vereinsversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsperiode ihrer Vorgänger.

Art. 19 – Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Vorstand angehört und nicht Mitglied ist.

Art. 20 – Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäftstätigkeiten erfordert. Jedes Mitglied kann die unverzügliche Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, unter Angaben des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Der Präsident oder ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied leitet die Sitzung.

Art. 21 – Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse (auch E-Mail) sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied dagegen Einspruch erhebt. Dasselbe gilt für telefonische und Videokonferenzen.

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes, eingeschlossen die auf dem Zirkularweg gefassten, wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen und/oder Sachverständige beiziehen. Auch ist er berechtigt, Aufgaben an Personen zu delegieren, welche nicht Vorstandsmitglieder sind.

Art. 22 – Aufgaben Vorstand

Der Vorstand hat die von der Mitgliederversammlung zu erledigende Geschäfte vorzubereiten und Antrag zu stellen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt dem Vorstand:

1. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen;
2. Er führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung aus;
3. Er erlässt die notwendigen Reglemente;
4. Er kann Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen;
5. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen;
6. Er beruft die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen ein;
7. Er stellt das Jahresprogramm auf und erarbeitet das Budget und erstellt die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
8. Er ernennt oder stellt den Sekretär an;
9. Er bezeichnet die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen und deren Art der Zeichnung;
10. Er fasst Beschlüsse über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug- oder Erhebung sowie Abschluss von Verträgen;

Der Vorstand hat alles Notwendige vorzunehmen, was der Zwecksverwirklichung und der Interessenwahrung des Vereins dient.

Art. 23 – Vergütung und Entschädigung

Der Entscheid über die Vergütung der Vorstandsmitglieder, der Kommissionen, Arbeitsgruppen und vom Vorstand beigezogenen Dritten obliegt dem Vorstand, wobei dieser gehalten ist, die von der Generalversammlung genehmigten Jahresbudgets einzuhalten.

Art. 24 – Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte unterhält der Verein eine ständige Verbandsgeschäftsstelle in Form eines Generalsekretariats. Dieses wird von einem Geschäftsführer geführt, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Er ist für die operative Geschäftsführung des Vereins verantwortlich und handelt dabei gemäss den vom Vorstand oder gegebenenfalls auch von der Mitgliederversammlung erteilten Weisungen und Richtlinien. Der Vorstand kann für das Generalsekretariat ein besonderes Reglement erlassen.

Art. 25 – Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahre zwei Revisoren und einen Suppleanten als Revisionsstelle, welche der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht unterbreitet. Die Revisoren können unbeschränkt wiedergewählt werden.

Anstelle von Vereinsrevisoren kann die Vereinsversammlung auch eine im Handelsregister eingetragene Treuhandfirma als Revisionsstelle wählen.

Art. 26 – Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag für das Geschäftsjahr beträgt Fr. 50.-.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge nach Bedürfnis jeweils für die der Mitgliederversammlung folgenden Jahre.

Art. 27 – Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 28 – Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, E-Mail-Adresse, werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 29 – Bekanntmachung und Mitteilungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins oder durch Brief und, soweit gesetzlich erforderlich, durch Publikation im Schweizerischen Handelsblatt.

Art. 30 – Streitfälle

Für allfällige Streitigkeiten im Rahmen und im Zusammenhang mit Vereinsangelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte am Hauptsitz des Vereins zuständig.

Art. 31 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn diese durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Diese Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung eines nach Tilgung sämtlicher Schulden allfälligen verbleibenden Vermögens.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht über die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 32 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.12.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort und Datum Ringgenberg, 1.12.2023

Der Präsident



Karl Binggeli

Der Vizepräsident



Mario Rösli